



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXII. GP.-NR

529 /AB

2003 -08- 01

zu ~~499~~ /J

DR. ERNST STRASSER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ernst.strasser@bmi.gv.at

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

DVR: 0000051

GZ 95.000/4085-III/1/b/03

Wien, am 31. Juli 2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann MAIER, PARNIGONI und GenossInnen haben am 5. Juni 2003 unter der Nummer 499/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Büro für Interne Angelegenheiten (BIA – Aufgaben und Kompetenzen)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Abteilung IV/6, Interne Angelegenheiten, bildet § 7 Bundesministeriengesetz.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Aufgabe des Büros für Interne Angelegenheiten ist insbesondere die Entgegennahme und Überprüfung von Anschuldigungen und Beschwerden, die dem Bereich der Amtsdelikte (§§ 302-313 StGB) zuzuordnen sind, sowie in weiteren Angelegenheiten nach Auftragserteilung durch den Leiter der Sektion IV im Einzelfall.

Dabei werden durch den BIA-Grundsatzterlass i.d.g.F. die Kompetenzen (im Wortlaut) wie folgt geregelt: „Dem Büro kommen somit insbesondere folgende Zuständigkeiten zu: Sicherheitspolizeiliche und kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Amtsdelikten, sicherheits-

polizeiliche und kriminalpolizeiliche Ermittlungen nach Auftragserteilung durch den Leiter der Sektion IV im Einzelfall, und Ermittlungen bei anderen gravierenden Dienstpflichtverletzungen nach Auftragserteilung durch den Leiter der Sektion IV im Einzelfall (z.B. sexuelle Belästigung durch einen Vorgesetzten oder Kollegen)".

Zu Frage 5:

Die organisationsrechtliche Grundlage für den von der Abteilung IV/6 wahrzunehmenden Aufgabenbereich bildet die Geschäftseinteilung des BM.I, die aufgrund von § 7 Abs. 8 Bundesministeriengesetz erlassen wurde. Den Sicherheitsbehörden obliegt die Abwehr allgemeiner Gefahren nach § 21 SPG, und sie haben aufgrund von § 24 StPO allen Verbrechen und Vergehen, sofern sie nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten untersucht werden, nachzuforschen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Das BIA ist keine „Kollegialbehörde“ und kann somit auch nicht unter Art 20 Abs. 2 B-VG subsumiert werden.

Zu Frage 8:

Der Sektion IV; SC Dr. PRUGGER

Zu den Fragen 9, 13,14,18, 19 und 22:

Grundsätzlich ja. In Erhebungs- und Ermittlungsfragen wurden und werden jedoch keine Weisungen erteilt. Nach internationalem Vorbild und entsprechender Praxis ermittelt das BIA in der Sache völlig weisungsfrei.

Zu Frage 10:

Die Kompetenzen eines Dienst- und Fachvorgesetzten.

Zu den Fragen 11 und 12:

Nein. Ich habe jedoch bei Gründung dieser wichtigen Organisationseinheit im Jänner 2001 dem Leiter und den Mitarbeitern des BIA persönlich die bis dato einzig durch mich oder meine Mitarbeiter ergangene Vorgabe mitgeteilt: Dass nämlich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben und ohne Ansehen von Rang und Namen in der Sache konsequent aber fair zu ermitteln sei.

Zu den Fragen 15 bis 17:

Es ist ein jährlicher statistischer Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Zu Frage 20:

Die Berichte erfolgen gemäß den Vorgaben der Dienst- und Fachaufsicht und sind zumindest Fallberichte.

Zu Frage 21:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 15.

Zu den Fragen 23 und 24:

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BIA gelten die gleichen Rechte und Pflichten, auch das Tätigwerden im Ausland betreffend, wie für alle anderen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Mitarbeiter bzw. Organisationseinheiten des Ressorts. Im Übrigen werden und wurden durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BIA Personen im Ausland nie observiert.

Zu den Fragen 25 und 37:

Den Sicherheitsbehörden obliegt die Abwehr allgemeiner Gefahren nach § 21 SPG und sie haben aufgrund von § 24 StPO allen Verbrechen und Vergehen, sofern sie nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten untersucht werden, nachzuforschen. Das Gesetz sieht keine Ausnahme für „LebenspartnerInnen von MitarbeiterInnen des BM.I“ bzw. für „PolitikerInnen“ (letztere mit Ausnahme eventueller Immunität) vor.

Zu den Fragen 26 und 27:

Nein.

Zu Frage 28:

Dieser Fall wurde nicht durch das BIA erhoben. Im Übrigen verweise ich auf meine Beantwortung der Anfrage 3931/J, XXI.GP, der Abg. Mag. MAIER, PARNIGONI und GenossInnen.

Zu Frage 29:

Das BIA ermittelt Sachverhalte nach den gesetzlichen Vorgaben, dabei ist es völlig irrelevant, ob jemand einer, und schon gar welcher Gewerkschaft bzw. Personalvertretung angehört.

In einem Fall erlangte das BIA Kenntnis von strafrechtlich relevanten Verdachtslagen gegen einen Beamten, es stellte sich im Zuge der Ermittlungen heraus, dass dieser auch Personalvertreter im Innenministerium sein soll. Der Sachverhalt wurde weisungsfrei erhoben und der zuständigen Staatsanwaltschaft mittels einer Strafanzeige angezeigt. Die strafgerichtliche Hauptverhandlung erfolgt in Kürze.

Zu den Fragen 30, 33, 35, 39, 44 und 46:

Die Ermittlungen erfolgen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Offizialprinzip des Strafrechts) bzw. auf Auftrag der zuständigen Gerichte.

Zu den Fragen 31, 32 und 36:

Ja, auf Grundlage der StPO und des SPG.

Zu Frage 34:

Es wird ausschließlich aufgrund konkreter Verdachtsgründe erhoben. Ich ersuche um Verständnis, wenn ich, da es sich um laufende strafgerichtliche Verfahren handelt, von einer detaillierten Beantwortung Abstand nehme.

Zu Frage 38:

In einem Fall erlangte das BIA Kenntnis von strafrechtlich relevanten Verdachtslagen gegen einen Politiker auf Landesebene; der Sachverhalt wurde weisungsfrei erhoben und der zuständigen Staatsanwaltschaft mittels einer Strafanzeige angezeigt. Der Fort- und Ausgang des Verfahrens fällt in den Kompetenzbereich des BMJ.

Zu den Fragen 40 bis 42:

Maßnahmen wie insbesondere Telefonüberwachungen erfolgen ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben, auf Anordnung durch die Ratskammer bzw. durch einen Untersuchungsrichter bei Gefahr in Verzug. Auch diese Anordnung des Untersuchungsrichters unterliegt einer obligatorischen und unverzüglichen Überprüfung durch das angeführte Richterkollegium.

Es widerspräche meinem Amtsverständnis, die Ermittlungsdienststellen meines Ressorts in Befolgung ihrer gesetzlichen, von unabhängigen Richtern bzw. von den Staatsanwaltschaften beauftragten Erhebungstätigkeit derartige Klassifizierungen oder gar Differenzierungen vornehmen zu lassen.

Zu Frage 43:

In zwei Fällen erlangte das BIA Kenntnis von strafrechtlich relevanten Verdachtslagen (jeweils § 302 StGB) gegen Polizeidirektoren und hat diese Sachverhalte weisungsfrei erhoben. Beide Fälle wurden den zuständigen Gerichten zur rechtlichen Prüfung weitergeleitet. Ein Verfahren wurde nach § 90 StPO zurückgelegt, das zweite war mit 1. Juni 2003 noch justizanhängig. Sowohl die Betroffenen als auch deren Vorgesetzte bzw. die zuständigen Dienst-/Disziplinarbehörden wurden und werden über eine eventuelle Einstellung/Zurücklegung umgehend informiert.

Zu Frage 45:

In einem Fall erlangte das BIA Kenntnis von strafrechtlich relevanten Verdachtslagen (§ 302 StGB) gegen einen Landesgendarmeriekommandanten und hat diesen Sachverhalt weisungsfrei erhoben. Die Ermittlungen konnten die Haltlosigkeit der Vorwürfe nachweisen, worauf die Ermittlungen eingestellt wurden. Sowohl der Betroffene als auch dessen Vorgesetzter bzw. die zuständigen Dienst-/Disziplinarbehörden wurden umgehend dahingehend informiert.

Zu den Fragen 47 und 48:

Ausgehend vom 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres waren 2001 beim BIA insgesamt 10 männliche sowie 2 weibliche MitarbeiterInnen beschäftigt. (Abgänge männlich/weiblich 2/0 im Kalenderjahr).

2002 waren beim BIA insgesamt 16 männliche sowie 3 weibliche MitarbeiterInnen beschäftigt.

(Abgänge männlich/weiblich 5/0 im Kalenderjahr).

Die Dienstzuteilungen erfolgten zum Großteil nur kurzfristig und anlassbezogen.

Zum Stichtag 1. Juni 2003 ergibt sich eine personelle Zusammensetzung des BIA von 17 männlichen sowie 3 weiblichen MitarbeiterInnen.

Zu Frage 49:

Die Planstellen der zum BIA dienstzugeleiteten BeamtInnen verbleiben bei den jeweiligen Kommanden. Wie bei anderen Organisationseinheiten können die nachgeordneten Behörden im Anlassfall Ausgleichsmaßnahmen durchführen.

Zu Frage 50:

Im Jahr 2001 wurden beim Personalaufwand für das BIA insgesamt € 480.488,14 und im Jahr 2002 € 638.664,80 aufgewendet.

Zu Frage 51:

neun Planstellen

Zu Frage 52:

1 A1/4, 6 E2a/1, 2 E2a/2, 5 E2a/3, 2 E2a/4, 1 E2a/5, 2 E2b, 1 v3/3,

Zu Frage 53:

Für die beim BIA dienstverehenden MitarbeiterInnen werden keine „speziellen“ Zulagen zur Auszahlung gebracht. Den betroffenen Bediensteten werden die im Gehaltsgesetz für die jeweilige Besoldungsgruppe vorgesehenen Zulagen und Nebengebühren angewiesen.

Zu Frage 54:

Die Anzahl der angeordneten Überstunden orientiert sich jeweils an der dienstlichen Notwendigkeit und sind auch in unabdingbaren Fällen zur Verrechnung gelangt. Selbstverständlich werden diesbezüglich nachweisbare Aufzeichnungen über Art und Ausmaß der Dienstverrichtungen geführt.

Zu Frage 55:

Im Jahr 2002 wurden an die MitarbeiterInnen des BIA (inklusive der dienstzugeleiteten MitarbeiterInnen) insgesamt 11.541 Überstunden ausbezahlt. An Freizeit wurden 540,38 Stunden ausgeglichen.

Zu den Fragen 56 und 57:

Eine öffentliche Ausschreibung war im Hinblick auf die Wertigkeiten der Arbeitsplätze (gemäß AusG) nicht erforderlich. Die MitarbeiterInnenfunktionen des BIA wurden jedoch bei

internen InteressentInnen suchen gemäß § 6 B-GBG ausgeschrieben. BewerberInnen hatten die Voraussetzungen:

1. aufrechtes Dienstverhältnis zum BM.I
2. Erfüllung der allgemeinen und besonderen Ernennungserfordernisse hinsichtlich jener Besoldungs- und Verwendungsgruppe, welcher die jeweilige Funktion zugeordnet ist.
3. sehr gute Kenntnisse der im Wirkungsbereich zur Anwendung gelangenden Rechtsvorschriften.
4. Praktische Erfahrungen im Bereich der Sicherheitsexekutive und/oder des Kriminaldienstes.
5. Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Verwaltungsmanagements zu erfüllen.

Zu Frage 58:

69, davon mussten (vorerst) 23 abgelehnt werden.

Zu Frage 59:

Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird ein überdurchschnittliches Maß an persönlicher Integrität und ethischer Reife gefordert. Er/Sie hat eine ausgewogene, ruhige und selbstsichere, gereifte Persönlichkeitsstruktur aufzuweisen, welche auch in Situationen persönlicher Anfeindung bzw. Druckes zielsicher und konsequent der ordnungsgemäßen und objektiven Aufgabenerfüllung verbunden bleibt. Die Mitarbeiter müssen die Bereitschaft zur Ableistung von Mehrdienstleistungen sowie Dienstreisen im gesamten Bundesgebiet mitbringen. Die Meldung zur Mitarbeit bei BIA erfolgt auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Zu Frage 60:

Gemäß internationalem Vorbild wurde zur Leitung der Dienststelle eine externe Fachkraft gewonnen. Der Leiter des BIA ist der einzige Mitarbeiter des BIA, welcher ursprünglich aus dem Planstellenbereich des BMLV stammt.

Zu Frage 61:

Im Jahr 2001 wurden beim Sachaufwand für das BIA insgesamt € 82.245,68 und im Jahr 2002 € 78.068,78 aufgewendet.

2003 und 2004 sind keine gesonderten Sachaufwendungen für das BIA veranschlagt. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 63.

Zu Frage 62:

Mit Beschluss des Ministerrates vom 19. Juni 2002 wurde von der Bundesregierung die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in den Zentralstellen der Ressorts bis 1. 1. 2004 beschlossen.

Im Oktober 2002 wurde das Projekt „Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres“ gestartet.

Das Projekt gliedert sich in 3 Phasen:

- ◆ Phase I „Planung“: Oktober 2002 bis Dezember 2002
- ◆ Phase II „Umsetzung“: Jänner 2003 bis Dezember 2003
- ◆ Phase III „Evaluierung und Qualitätssicherung“: Jänner 2004 bis Juni 2004
(Start Echtbetrieb: 1. 1. 2004)

Die Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung in den einzelnen Ressorts ist an die Vorgaben einer ressortübergreifenden Projektgruppe (Interministerielles Projektteam, Federführung: BMF) gebunden und erfolgt bei allen Organisationseinheiten, inkl. dem Büro für Interne Angelegenheiten (BIA), nach der gleichen Systematik.

Derzeit werden in allen Abteilungen der Zentralstelle des BM.I, inkl. dem BIA, die Leistungen erhoben. Diese Leistungen werden hierarchisiert und systematisiert und dienen als Basis für die weiteren Arbeiten zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung. Die Erfassung und Zuordnung der Kosten zu den entsprechenden Leistungen erfolgt erst gegen Ende des Jahres.

Zu Frage 63:

Für das BIA ist kein eigener Paragraph im BFG vorgesehen, alle Ausgaben werden bei den VA-Ansätzen der Zentralleitung des Bundesministeriums für Inneres beglichen.

Zu Frage 64:

Das BIA kann bei Bedarf Unterstützungsansuchen an alle Dienststellen des BM.I stellen. Für allfällige Observationsaufgaben werden dazu insbesondere die hierfür geschaffenen Fachorganisationseinheiten des Bundeskriminalamtes in Frage kommen.

Zu Frage 65:

Das BIA arbeitet bei Bedarf mit allen Organisationseinheiten des BM.I zusammen. Unterstützung zuteil dabei wurde insbesondere durch das Bundeskriminalamt, das BVT, das EKO COBRA sowie von diversen nachgeordneten Dienststellen vor Ort.

Rechtsgrundlagen: Art 20 Abs. 1 B-VG iVm § 4 SPG, BIA-Grundsatzterlass

Es sind dabei keine gesondert ausgeworfenen Kosten entstanden, da diese Leistungen im originären Aufgabenbereich dieser angeführten Organisationseinheiten angefallen sind.

Zu Frage 66:

In sechs Fällen, davon wurde eine Meldung anonym vorgebracht; es waren 7 Bedienstete des Ressorts betroffen.

Zu Frage 67:

Die Ermittlungen wurden in all jenen Fällen eingestellt, welche als abgeschlossen betrachtet werden können. Dies sind mit Stichtag 1Juni 2003 insgesamt 109 Fälle.

Zu Frage 68:

Ich verweise auf meine Beantwortung der nahezu wortidenten Budgetanfrage des Abgeordneten Mag. MAIER vom 21. Mai 2003.

Zu Frage 69:

Nein.

Zu Frage 70:

Maßnahmen des Straf-, Zivil-, Organhaftungs-, Dienst- und/oder Disziplinarrechtes.

Zu Frage 71:

Ja, in drei Fällen wurden Verleumdungsanzeigen nach § 297 StGB bzw. Anzeige nach § 289 StGB, Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde, bei den zuständigen Gerichten eingebracht.

Zu Frage 72:

Das haben die zuständigen Strafgerichte zu entscheiden. In Hinblick auf die Zuständigkeit der Justiz können dazu keine weiteren Angaben gemacht werden.

Zu den Fragen 73 und 74:

Im Allgemeinen sind MitarbeiterInnen des Exekutivdienstes, gegen die ein Disziplinarverfahren läuft, von Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

Die Bewerbungen werden jedoch jeweils im Einzelfall geprüft und der/die Bestgeeignete mit der Funktion betraut.

Zu Frage 75:

In Ermangelung der Kenntnis von Motivlagen von Personen scheint mir eine seriöse Beantwortung nicht möglich.

Zu den Fragen 76 und 77:

Da es sich, wie aus der Fragestellung ersichtlich, um laufende Verfahren handelt, ersuche ich um Verständnis, wenn ich derzeit von einer weitergehenden inhaltlichen Beantwortung Abstand nehme.

Zu Frage 78:

Über die gesetzlich geregelte Amtsverschwiegenheit bzw. die allgemeinen Pflichten des Beamten nach BDG hinausgehend gibt es keine „Schweigegebote“.

Zu Frage 79:

Dem BIA kommen keine dienstrechtlichen Kompetenzen zu. Maßnahmen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes werden von der zuständigen Personalstelle gesetzt.

Zu den Fragen 80 und 81:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 42.

Zu Frage 82:

In entsprechenden Anlassfällen wurden insgesamt 727 ZMR-Anfragen durchgeführt.

Zu den Fragen 83 und 84:

Für das BIA gibt es keine datenschutzrechtlichen Sonderregelungen.

Zu Frage 85:

ZMR, EKIS, APID, Grundbuch-, Firmenbuch- und Sozialversicherungsabfrage, Waffenregister. Hinsichtlich der Registrierung der Datenanwendungen durch die Datenschutzkommission darf auf die Datenschutzkommission (bzw. das Datenverarbeitungsregister) hingewiesen werden, wobei gemäß § 16 Abs. 2 DSG 2000 jedermann in das bei der Datenschutzkommission eingerichtete Register (Datenverarbeitungsregister) Einsicht nehmen kann.

Zu den Fragen 86 bis 92:

Sämtliche Zugriffe werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dokumentiert bzw. protokolliert. Ich habe im Übrigen in meiner Amtszeit die Datensicherheits- und Datenschutzmechanismen (gegen eventuellen Missbrauch) maßgeblich ausgebaut und verbessert, damit tatsächlich durchgeführte Datenverwendungsvorgänge, wie insbesondere Zugriffe, Abfragen, Änderungen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können. In diesem Sinne ist auch feststellbar und nachvollziehbar, ob Abfragen hinsichtlich einer bestimmten Person, von wem und aus welchem Anlass getätigt worden sind. Die Datenverwendungsvorgänge durch die Bediensteten aller dazu berechtigten Organisationseinheiten meines Ressorts, damit auch der Bediensteten des BIA, unterliegen dabei einer entsprechenden Kontrolle durch die Datenschutzkommission sowie einer permanenten entsprechenden Dienst- und Fachaufsicht.

Zu den Fragen 93 und 94:

Es gibt und gab keinen Daten-Austausch zwischen dem BIA und den Nachrichtendiensten des Bundesheeres.

Zu den Fragen 95 und 96:

In keinem einzigen Fall.

Zu Frage 97:

Mag. KREUTNER ist einer von 113 Juristen des Ressorts, welche ehemals durch das Bundesministerium für öffentliche Leistungen und Sport, jetzt durch das Bundeskanzleramt nach den gesetzlichen Vorgaben als Organe in die Disziplinar(ober)kommissionen bestellt worden sind.

Zu Frage 98:

Die Disziplinaroberkommission hat Disziplinarsachen zu verhandeln, der Dienststellenleiter der BIA ist jedoch für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen zuständig. Es liegen zwei vollkommen unterschiedliche Rechts- und Sachmaterien vor. Im Übrigen wird im Disziplinarverfahren die Anklage durch den Disziplinaranwalt vertreten.

Selbst wenn sich einmal die anderweitig ausnahmsweise Situation ergeben sollte – was in concreto bis dato noch nie der Fall gewesen ist-, dass im Anschluss an ein sicherheits- und kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren durch die BIA, ein eventuelles Disziplinarverfahren in zweiter Instanz auf ein Kommissions- oder Senatsmitglied trifft, welches bereits bei den anfänglichen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Ermittlungen beteiligt gewesen ist, so hat sich und wird sich dieses Kommissions- oder Senatsmitglied gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für „befangen“ erklären und am Verfahren nicht weiter mitwirken.

Zu Frage 99:

Das Büro für Interne Angelegenheiten ist in diesem Bezug den gleichen Rechten und Pflichten und damit Kontrollmechanismen unterworfen wie jede andere Organisationseinheit der staatlichen Vollziehung.

A handwritten signature or set of initials in black ink, consisting of a wavy line followed by two vertical strokes.